



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5931/11-4-91

II-2607 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Pilz und Freunde vom 6. Mai 1991,
 Zl.1005/J-NR/1991 "Raidl, Strahammer"

1042IAB
 1991 -07- 05
 zu 1005 IJ

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

"Wann (genaues Datum) haben Sie mit Raidl und/oder Strahammer die Causa "Noricum" besprochen?"

War bereits vor Beginn der Besprechung(en) bekannt, daß die Causa "Noricum" besprochen werden sollte?"

Was haben Sie mit Raidl und/oder Strahammer bzgl. Noricum besprochen?"

Besprechungstermine zwischen Raidl bzw. Strahammer und mir, die die Causa "Noricum" als Tagesordnungspunkt vorsahen, sind aus meinen terminlichen Aufzeichnungen nicht ersichtlich und waren daher auch nicht anberaamt.

Soweit ich mich erinnere, habe ich bei Gesprächen - vorwiegend im Rahmen von Veranstaltungen, zu denen ich als Eigentümervertreter eingeladen war - auch die Frage gestellt, ob die zeitliche Beanspruchung durch das Noricum-Verfahren entscheidend negative Auswirkungen auf die Erfüllung der Konzernfunktionen von Raidl bzw. Strahammer haben. Dies wurde verneint.

- 2 -

Zu den Fragen 4 und 5:

"Wie hoch sind die Kosten, die der ÖIAG bisher durch das Noricum-Verfahren entstanden sind?"

Wie lautet wörtlich die Regelung bez. der Kostentragung, auf die Sie in der Beantwortung der Frage 12 in 552 AB hinweisen?"

Die angesprochenen Sachverhalte basieren auf privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Organen der ÖIAG und sind ausschließlich von diesen im Rahmen ihrer aktienrechtlichen Verantwortung behandelt worden. Ungeachtet des aktuellen Anlasses ist es grundsätzlich nicht angebracht und dem Geist des Aktienrechtes widersprechend, solche Regelungen im genauen Wortlaut - also über die Beantwortung der Frage 12 in 552 AB hinausgehend - außerhalb der zuständigen Organe darzustellen.

Wien, am 4. Juli 1991

Der Bundesminister

